

BESCHLUSS**der Dritten Kammer des Gerichtshofes****vom 11. Dezember 1986****in der Rechtssache 25/86: Benoît Suss gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)**

(87/C 21/08)

*(Verfahrenssprache: Französisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache 25/86, Benoît Suss, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 32, rue Neyen, Luxemburg, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jacques Guinard, Paris, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Louis Schiltz, 83, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Marie Wolfcarius, Beistand: Rechtsanwalt Robert Andersen, Brüssel) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 28. März 1985, durch die der Grad der dauernden Teilinvalidität des Klägers festgesetzt worden ist, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Y. Galmot, der Richter U. Everling und J. C. Moitinho de Almeida — Generalanwalt: C.O. Lenz, Kanzler: P. Heim — am 11. Dezember 1986 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Der Kläger trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.*

(1) ABl. Nr. C 110 vom 9. 5. 1986.

Ersuchen des Tribunal des Affaires de Sécurité sociale des Alpes-Maritimes um Vorabentscheidung in der Rechtssache Olivier Lenoir gegen Caisse d'Allocations familiales des Alpes-Maritimes

(Rechtssache 313/86)

(87/C 21/09)

Das Tribunal des Affaires de Sécurité sociale des Alpes-Maritimes ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 21. Oktober 1986 (bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Dezember 1986) in der Rechtssache Olivier Lenoir gegen Caisse d'Allocations familiales des Alpes-Maritimes um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Hat ein Empfänger von Familienleistungen, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft ist und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt, nach Artikel 77 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 (1) gegenüber dem Sozialversicherungsträger seines Herkunftsstaats nur einen Anspruch auf „Familienbeihilfen“, nicht aber auf die anderen Familienleistungen, insbesondere die Beihilfe bei Schuljahrsbeginn und die Zusätzliche Familienbeihilfe?

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 22. Dezember 1986

(Rechtssache 322/86)

(87/C 21/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Dezember 1986 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Enrico Traversa vom Juristischen Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremis, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Fristen die erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 78/659/EWG (1) des Rates über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, nachzukommen,
- b) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Artikel 189 EWG-Vertrag, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, begründe implizit die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die in den Richtlinien für die Durchführung festgesetzten Fristen einzuhalten. Diese Frist sei am 20. Juli 1980 abgelaufen, ohne daß Italien die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

(1) Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978, ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1.